

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 248 - 249

Alternative Verbindlichkeit. - Wahlrecht bei derselben. -

Art. 14 des Notariatsgesetzes

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

hätte er das Einlösungsrecht gar nicht geltend gemacht und wäre ihr sofort das Anwesen zugeschlagen worden. Es war Sache des Beflagten, zur rechten Zeit zu überlegen, ob die Schritte, welche er that, in seinem Interesse lägen oder nicht, ob er die zu übernehmenden Verpflichtungen erfüllen könne oder nicht; nachdem er seine Erklärung gegeben hat und auf Grund derselben der Zuschlag erfolgt ist, muß er die Folgen tragen, die sich daran knüpfen.“

DABE. v. 11. Mai 1867 Nr. 703<sup>66/67</sup>.  
Rm.

## 5.

Alternative Verbindlichkeit. — Wahlrecht bei derselben. —  
Art. 14 des Notariatsgesetzes.

St. hatte an S. ein Anwesen verkauft und war rechtskräftig verurtheilt, diesen Verkauf zu erfüllen oder ein Neugeld von 1500 fl. zu bezahlen. Nachdem er längere Zeit diesem Judicate weder in der einen noch in der anderen Weise nachgekommen war, implorirte S. um einen Auftrag an St. zur Entrichtung des Neugeldes, und motivirte diese Imploration durch die Behauptung, daß die Kaufserfüllung wegen der im Laufe der Zeit veränderten Umstände seinem Interesse nicht mehr zusage, daß bei alternativen Verbindlichkeiten der Verzug des Verpflichteten diesem das Wahlrecht entziehe und auf den Gläubiger übertrage, daß ihm übrigens St. bereits erklärt habe, er wolle den Kauf nicht erfüllen sondern dagegen das Neugeld bezahlen.

St. widersprach diese von ihm als angebliche Uebereinkunft bezeichnete Erklärung, als welche sie, da sie eine Verfügung über ein Immobile enthielte, nach Art. 14 des Not.-Ges. ohnedies nichtig wäre.

Die erste Instanz erließ den erbetenen Auftrag, die zweite Instanz legte aber dem Imploranten den Beweis auf, daß ihm St. die obenerwähnte Erklärung abgegeben habe.

Giegegen revidirten beide Theile, der oberste Gerichtshof bestätigte jedoch die zweitrichterliche Beweisaufgabe.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Veränderung der Umstände könne — so wird in den Gründen gesagt — die alternative Verbindlichkeit nicht in eine einfache umwandeln, sondern höchstens eine Entschädigungsflage gegen den Verkäufer begründen, und die Behauptung, daß ein Verzug des Schuldners diesem das Wahlrecht benehme und auf den Gläubiger übertrage, werde zwar von einigen Rechtslehrern vertreten, lasse sich aber aus keinem positiven Gesetze ableiten. Bangerow Leitsf. Bd. III S. 369 Anmerk. 1 Nr. 4.

Der zu einer alternativen Leistung Verpflichtete könne stets nur alternativ belangt werden, so lange er sich nicht für die eine oder die andere Leistung entschieden habe, bayer. RN. Zhl. IV Kap. I S. 15 Nr. 2 und Anmerk. Nr. 8. Die Behauptung des Imploranten, daß ihm St. erklärt habe, den Kaufvertrag nicht erfüllen, sondern das Neugeld bezahlen zu wollen, sei daher vollkommen erheblich, und, da sie vom Imploranten widersprochen sei, mit Recht zum Beweise ausgesetzt worden, indem auch von dem Erfordernisse einer notariellen Beurkundung hier keine Rede sein könne; denn durch die von St. angeblich getroffene Entscheidung sei die alternative Verbindlichkeit eine einfache geworden, bei welcher der Verpflichtungsgrund nicht sowohl in der abgegebenen Erklärung über die Wahl, als vielmehr in dem vorausgegangenen Vertrage und dem rechtskräftigen Erkenntnisse zu suchen sei, wonach jene Er-